

Geräteordnung

- 1) Der Entleiher muss ein aktives STH-Vereinsmitglied sein.
- 2) Der Entleiher bestätigt durch seine Unterschrift bei der Ausleihe, dass er eine gültige tauchärztliche Bescheinigung besitzt.
- 3) Das Ausleihen erfolgt nur für den geplanten Zweck und Termin. Soweit erforderlich, wird die Ausleihe mit Zweck und Termin in das Kontrollbuch eingetragen. Ausgabe und Rückgabe erfolgen im Gerödelkeller Kapellenstr. 48b, Kriftel. Ein Ausgabetermin ist bis auf weiteres mit der ersten Vorsitzenden zu vereinbaren. Die Ausleihe kann nur nach Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 01520 / 38 23 579 erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall möglich, insbesondere für Ausbildungszwecke.
- 4) Die Weitergabe von Gerätschaften an Dritte ist untersagt (ausgenommen Ausbildung durch den Verein).
- 5) Beschädigungen und Verlust von Gerätschaften während der Leihe gehen zu Lasten des Entleihers.
- 6) Defekte Teile hat der Entleiher dem Entgegennehmenden bei der Rückgabe zu melden.
- 7) Die Vornahme von Veränderungen an den Gerätschaften, insbesondere an Atemgeräten, ist unzulässig.
- 8) Drucklufttauchgeräte sind sachgerecht zu transportieren.
- 9) Der Entleiher hat pfleglich mit dem Material umzugehen und muss dieses gereinigt, mit sauberem Süßwasser gespült, sowie trocken zurückgeben.
Falscher Umgang mit Lungi oder Oktopus durch Eindringen von Wasser in die erste Stufe sowie Eindringen von Sand und Schlamm führt zu einer Sonderrevision auf Kosten des Entleihers.
- 10) Der Entleiher stimmt den Rückgabetermin mit der ersten Vorsitzenden oder dem Ausbildungsleiter ab.
- 11) Drucklufttauchgeräte sind nur gefüllt (200 bar) zurückzugeben.
- 12) Der Entleiher muss den Empfang der Gerätschaften zu Beginn der Leihe schriftlich bestätigen.
- 13) Vereinsmaterial steht vorrangig für Vereinsfahrten und Ausbildung zur Verfügung. Es ist unverzüglich zurückzugeben, falls es für Fahrten oder Ausbildung benötigt wird.
- 14) Der Verein haftet lediglich für die ordnungsgemäße Wartung der Gerätschaften.
- 15) Der Verein gibt nur Flaschen mit gültigem TÜV-Stempel heraus.
- 16) Der Entleiher verpflichtet sich, vor der Benutzung der Gerätschaften, eine Funktions- und Vollständigkeitsprüfung durchzuführen.
- 17) Für das Ausleihen von Geräten wird bis zu einer Dauer von einer Woche keine Gebühr erhoben; eine freiwillige Spende kann in die im Geräteraum bereitstehende Spendenkasse erfolgen. Für alle privaten Leihen und Vereinsfahrten ohne Schulungsanteil wird ab einer Dauer von einer Woche – sofern nicht bei der Ausleihe eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist – eine Mahngebühr i.H.v. 1 EUR je angefangener Woche und pro ausgeliehenem Ausrüstungsteil (wie in der Ausleihliste aufgelistet) erhoben. Die Gebühr wird gezahlt durch Einwurf in die Kasse oder durch Überweisung binnen 14 Tagen auf das Konto Nr. 200076583 bei der Nassauischen Sparkasse, BLZ 510 500 15, oder durch bei der Rückgabe zu erteilende Einzugsermächtigung für eine Abbuchung.
- 18) Die Benutzung der Füllstation ist nur nach vorheriger Einweisung erlaubt. Die Gebühr für eine Flaschenfüllung beträgt 1,- EUR (mit Ausnahme von Füllungen zu Schulungszwecken sowie für Ausbilder) und ist bei der Füllung in die bereitstehende Kasse zu entrichten.
- 19) Die Lagerung von Vereinsmaterial im Schwimmbad unterliegt den Regeln des Trainers.

- **Diese Geräteordnung ist ein Anhang der Satzung.**
- **Änderungen kann der Vorstand jederzeit beschließen.**
- **Die jeweils gültige Fassung liegt beim Gerätewart aus.**
- **Gültig ab März 2010**